



Jägervereinigung
Stuttgart e.V.

Satzung der Jägervereinigung Stuttgart e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Stuttgart e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein kann Mitglied übergeordneter Organisationen sein. Derzeit gehört er dem Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. an.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das gesamte Jagdwesen, den Tier- und Naturschutz, den Wildtier- und Jagdschutz, die Jagdwissenschaft, jagdliche Kultur und Tradition sowie die Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft nachhaltig zu fördern und zu sichern.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung

1. des Artenschutzes mit geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildtierbestände und deren nachhaltige jagdliche Nutzung,
2. des Tierschutzes durch tierschutzgerechte Jagd und des Wildtierschutzes sowie der Bekämpfung von Wildkrankheiten,
3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wild lebender Tierarten,
4. der jagdlichen Kultur und des Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der Fortentwicklung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit,
5. der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schießens, des Jagdhornblasens, der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde,
6. des Natur- und Umweltbewusstseins durch Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für junge Menschen in außerschulischen Lernorten,
7. von Wissenschaft und Forschung sowie des Wildtiermonitorings,
8. der Wildbrethygiene,
9. sowie durch Beratung, Mitwirkung und Zusammenarbeit von und mit zuständigen Behörden, Gremien, Vereinen, Verbänden und Organisationen.

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Jede Person, die sich der Satzung unterwirft, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als 6 Monate in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede Person, die sich besonders um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Mitgliederkreise abweichende Beitragsleistungen bestimmen.
3. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
4. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe der zu beschließenden Umlage ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben und darf das Dreifache eines ordentlichen Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Kreisjägermeister als erstem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisjägermeister als zweitem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister sowie regelmäßig 10 weiteren Fachvorständen. Vorstände können zugleich Fachvorstände sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten und den Zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten.
3. Die Vorstände und die Fachvorstände werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine kommissarische Nachberufung durch den geschäftsführenden Vorstand und alsbald die Nachwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung auf den Rest der Amtszeit.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Alle Vorstände sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstände die für den Verein in der Ausbildung insbesondere von Jagdhunden, Jungjägern oder Bläsern tätig sind, für ihre Ausbildungstätigkeiten eine Vergütung wie Ausbilder erhalten, die nicht Vorstand des Vereins sind.

§ 7 – Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
5. Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Sie untersteht der Aufsicht des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des Zweiten Vorsitzenden.

§ 8 – Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Mit der Einberufung soll eine Tagesordnung mitgeteilt werden. Sitzungsleiter ist der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss in Textform zustimmen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
4. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie etwaiger Umlagen,
5. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes sowie sonstiger Berichte des Vorstandes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
10. Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung übergeordneter jagdlicher Organisationen.

Einmal jährlich möglichst bis Ende April findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 – Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann im Vereinsorgan Pirschglas erfolgen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Erteilung einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht für ein Mitglied ist zulässig. Der Bevollmächtigte darf für insgesamt nicht mehr als drei Personen das Stimmrecht ausüben. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Soweit in der gegenwärtigen Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für: die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
4. Alle Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettels, sofern nicht die Mitgliederversammlung für einzelne Wahlgänge offene Abstimmung beschließt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.
5. Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Kreisjägermeister gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder Ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 12 – Geschäftsjahr und Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Jahresrechnung und Kasse werden von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 – Disziplinarordnung des DJV e.V.

Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der Erste und der Zweite Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Satzungen.